

begründen, da diese Gründe im Zweifel nur für die Angehörigen dieser Nation selbst akzeptabel sind.<sup>88</sup> Um den Status von Gerechtigkeitsgründen zu erlangen und universalistischen Kriterien zu genügen, müssen sie so beschaffen sein, daß sie vernünftigerweise auch von den ausgeschlossenen Nicht-Staatsbürgern akzeptiert werden könnten.<sup>89</sup>

#### IV. Die Bedeutung der Staaten für ein Konzept globaler Gerechtigkeit

Wenn es solche Gründe gibt, dann wäre damit die konzeptionelle Möglichkeit von Gerechtigkeit jenseits der Grenzen von Nationalstaaten erwiesen. In der sozialphilosophischen Literatur sind solche Gründe vielfältig dargelegt worden,<sup>90</sup> die ich hier nicht weiter verfolge, da ich hier mehr an der institutionellen, insbesondere rechtlichen Dimension distributiver Gerechtigkeit interessiert bin.

Diese Blickrichtung führt geradewegs zu der von dem australischen Politikwissenschaftler Robert Goodin aufgeworfenen Frage: *What Is So Special About Our Fellow Countrymen?*, die er als Titel einer erhellenenden Abhandlung gewählt hat.<sup>91</sup> Er vertritt die These, daß die innerhalb einer Nation geltenden besonderen, also Fremde ausschließenden Solidarpflichten gegenüber den eigenen Staatsangehörigen als Spezifikationen der generellen, gegenüber allen Menschen bestehenden Pflichten anzusehen seien.<sup>92</sup> Wenn ich an einem Gewässer vorbeikomme und sehe, daß jemand am Ertrinken ist, so habe ich die moralische Pflicht, ihn zu retten, wenn mir das ohne Aufopferung meines eigenen Lebens möglich ist; diese Pflicht gilt unabhängig von Herkunft, Rasse, Sprache, Ge-

88 Vgl. die ausf. Kritik an der Koppelung von Identität und Territorialität O'Neill, Bounds (Fn. 52), S. 172 ff.

89 Barry, Society (Fn. 53), S. 145.

90 Vgl. den Literaturbericht von Caney, Justice (Fn. 48); Gosepath, Scope (Fn. 50); Hinsch, Wilfried (2001). "Global Distributive Justice." *Metaphilosophy* 32(1/2): 58-78.

91 Goodin, Robert E. (1988). "What Is So Special About Our Fellow Countrymen?" *Ethics* 98 (July 1988): 663-686.

92 Ebd., S. 678 ff.

schlecht, Alter, Religionsangehörigkeit oder Nationalität des Ertrinkenden. Wenn sich dieser Vorfall aber in einer Badeanstalt abspielt, in der Bademeister für die Sicherheit der Besucher verantwortlich sind, so darf ich mich auf deren Verantwortlichkeit und deren spezielle Berufspflicht verlassen, in welche die allgemeine Menschenpflicht der Hilfe für Notleidende transformiert worden ist.<sup>93</sup> Nach diesem Muster institutionalisierter funktionaler und moralischer Arbeitsteilung werden die meisten unserer Pflichten gegenüber unseren Mitmenschen erfüllt: Ich brauche mich nicht individuell um das Schicksal jedes Verarmten, Verunglückten, Behinderten oder sonst Hilfsbedürftigen zu sorgen, wenn ich mit meinen Steuern Institutionen finanziere, die in professioneller Weise Hilfe leisten – für mich persönlich bleibt nur noch die Restkategorie der Mildtätigkeit für Einzelne, die mehr oder weniger zufällig und damit rein willkürlich in der Lage sind, mein Mitleid zu erregen.<sup>94</sup>

In ähnlicher Weise kann man die Bedeutung von Staaten, Staatsgrenzen und Staatsangehörigkeit deuten:<sup>95</sup> Die Gliederung der Menschheit in verschiedene, wechselseitig exklusive Staaten hat zur Folge, daß die allgemeinen wechselseitigen Menschheitspflichten gewissermaßen parzelliert werden. Im Gegensatz zu Imperien sind Staaten politische Gemeinschaften, die notwendigerweise im Plural existieren. „Der moderne Staat betrachtet sich als ein souveränes Gebilde neben anderen; die Reiche jedoch konnten ihrer Bestimmung nach keine Gleichen neben sich dulden“.<sup>96</sup> Staaten sind räumlich getrennte, jedoch funktional gleichartige Herrschaftsgebilde mit jeweils universaler Zuständigkeit auf ihrem

93 Ebd., S. 680.

94 Kritisch zu der hier zum Ausdruck kommenden moralischen Arbeitsteilung Gosepath, Scope (Fn. 50), S. 146 ff.

95 Bemerkenswerte Einsichten über den Zusammenhang von territorialen Grenzen und Konstitutionalismus finden sich bei Ley, Isabelle (2009). *Verfassung ohne Grenzen? Zur Bedeutung von Grenzen im postnationalen Konstitutionalismus*. In: Ingolf Perne, Benjamin v. Engelhardt, Sarah H. Krieg, Isabelle Ley und Osvaldo Saldias, Hrsg. *Europa jenseits seiner Grenzen. Politologische, historische und juristische Perspektiven*. Baden-Baden, Nomos: 91-126.

96 Creveld, Martin van (1999). *Aufstieg und Untergang des Staates*. München, Gerling Akademie Verlag, S. 51.

Territorium;<sup>97</sup> sie stellen die territoriale Gliederung der Menschheit dar und sind die Agenten der Menschheitsinteressen in ihrem jeweiligen territorial definierten Menschheitssegment.<sup>98</sup> Als organisierte Gebilde haben Staaten funktional spezialisierte Institutionen (z.B. Märkte, Schulen, Polizei, Krankenhäuser, etc.) herausgebildet, die jene universellen Interessen für die jeweils dauerhaft auf ihrem Territorium lebenden Menschen erfüllen. Für nicht auf ihrem Territorium lebende Menschen sind Staaten *prima facie* unzuständig, weil vorausgesetzt wird, daß deren Interessen und Bedürfnisse jeweils in deren Staat und mittels dessen Institutionen erfüllt werden. Denn nach der Logik der Staatenpluralität lebt jeder Erdenmensch in einem Staat, hat also einen institutionellen Garanten für seine Menschenrechte. Auf dieser Prämisse beruht das oben erwähnte Menschenrecht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft. So erklärt sich auch der Vorrang, den Staaten in der Regel den eigenen Staatsbürgern vor Fremden einräumen, wenn sie Vorteile, aber auch Lasten verteilen.

Akzeptiert man die These, daß Staaten die Vermittler der Interessen und der Moral der Menschheit in bezug auf die jeweils auf ihrem Territorium dauerhaft lebenden Menschen sind, so folgt daraus, daß eine Differenzierung der Rechte, Pflichten, Vorteile etc., kurz: des Status der Staatsangehörigen von dem Status Außenstehender gerechtfertigt und auch sinnvoll ist. Jeder Staat bringt infolge geographischer, historischer, kultureller und anderer Umstände jeweils ganz spezifische Institutionen und Formen der sozialen Organisation hervor und erfüllt damit auch auf spezifische Weise seine in der Idee der Menschheit wurzelnden Verantwortlichkeiten. Es bestehen daher spezielle Verantwortlichkeiten des Staates gegenüber seinen eigenen Angehörigen und ständigen Bewohnern im Verhältnis zu allen anderen Menschen. Doch bedeutet diese Abstufung von Verantwortlichkeiten nicht wechselseitige Ausschließung; sie begründet vielmehr ein Verhältnis des Vorranges des Speziellen vor dem Allgemeinen. Wo eine spezielle Verantwortung nicht be-

97 Vgl. Ruggie, John G. (1993). "Territoriality and beyond: problematizing modernity in international relations." *International Organization* 47(1): 139-174 [151].

98 So erklärt sich, daß die Franzosen in ihrer revolutionären Erklärung vom 26. August 1789 die Menschen- und die Bürgerrechte zwar unterschieden, jedoch im selben Atemzug nannten.

steht und ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen mehreren Staaten über die Zuständigkeit z.B. für einen Staatenlosen entsteht, dort tritt die allgemeine Verantwortung des Staates für die Erfüllung der universell geltenden Verantwortlichkeiten gegenüber jedem Menschen in Kraft. Im Hinblick auf die elementaren Rechte aller Menschen wie das Recht auf Leben und würdegerechte Subsistenz, körperliche Integrität, Freiheit von ungesetzlichem Zwang, etc. hat die Staatsangehörigkeit nur eine administrative Bedeutung. Hier sind Staatsgrenzen nichts anderes als Zuständigkeitsgrenzen, nicht Grenzen zwischen dem moralischen Status von Individuen. Aus diesem Grunde ist die Staatsangehörigkeit zwar von großer staats- und völkerrechtlicher, nicht aber von sozial-moralischer Bedeutung.<sup>99</sup>

Diese Feststellung bietet freilich noch keine Begründung für eine Verpflichtung der Staaten zu distributiver Gerechtigkeit. Sie legt nur fest, daß die Staaten bei der Garantie von elementaren Menschenrechten, zu denen auch ein Recht auf würdegemäße Subsistenz gehört, nicht nach der Staatsangehörigkeit diskriminieren dürfen. Das ist weit entfernt von einer Verpflichtung, anderen Staaten etwas von ihrem eigenen Wohlstand abzugeben. Der Grund liegt in der Eigenart der internationalen Gemeinschaft. Sie ist eine Gesellschaft unabhängiger und gleicher Staaten, die ähnlich wie die Individuen im Naturzustand zu kollektivem Handeln nicht in der Lage und infolgedessen auch keiner übergreifenden Autorität unterworfen sind. Auch für sie gilt der oben von Hobbes zitierte Zusammenhang von Autorität und Gerechtigkeit: Wo jeder ein Recht auf alles hat, kann es weder Recht noch Unrecht geben. So bestand der erste Schritt zur Herbeiführung eines rechtlichen Verhältnisses der Staaten zueinander darin, eine Ordnung ihrer Machtbeziehungen zu errichten, d.h. ihre wechselseitigen Machtansprüche abzugrenzen und Bedingungen eines friedlichen Nebeneinanders zu schaffen. Hierin hat im Grunde seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gründung der Vereinten Nationen und auch noch einige Zeit danach der Kern des Völkerrechts bestanden. Wie Buchanan zutreffend feststellt, waren die in der sog. Westfälischen Ordnung ins Leben getretenen Staaten nicht nur rechtlich, sondern überwiegend auch ökonomisch von einander unab-

99 Ähnlich Goodin, Countrymen (Fn. 91), S. 685.